

Rezension | Recension | Recensione

Franz Riklin: Schweizerisches Strafrecht – Allgemeiner Teil I – Verbrechenslehre, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2007, Schulthess Juristische Medien AG, ISBN 978-3-7255-5478-2, 395 Seiten, Format A 4, broschiert, CHF 79.–

«*Alles sollte so einfach wie möglich gemacht werden, aber nicht einfacher*». Dieses Zitat von Albert Einstein zielt die Einleitung des nunmehr in der 3. Auflage erschienenen Lehrbuchs von Franz Riklin. Er setzt damit zugleich das Leitmotiv, an dem seine Abhandlung zu messen ist. Das nach seinen eigenen Angaben ursprünglich aus einem Vorlesungsskript entstandene Lehrbuch wendet sich vorab an Studierende. In klarer und verständlicher Sprache wird der Leser sanft in die dogmatischen Untiefen der Verbrechenslehre geführt.

Das Lehrbuch ist in eine Einleitung und fünf Teile gegliedert. In der Einleitung werden vornehmlich «Klassiker» wie der Begriff, die Rechtsquellen und der Geltungsbereich des Strafrechts, die Auslegungsmethoden, Deliktstypen und Straftheorien abgehandelt. Sie enthält aber auch kleinere Trouvaillen, wie die Ausführungen zu den Aufgaben des Strafrechts (§ 4). Auf wenigen Seiten wird ohne Pathos daran erinnert, dass das Strafrecht dem «*elementaren Schutz der sozialen Ordnung*» dienen und daher nicht zum «*Allerweltsheilmittel*» einer symbolischen Gesetzgebung degradiert werden sollte. Ebenso positiv hervorzuheben sind die empirischen Daten zur Kriminalität in der Schweiz (§ 6). Sie untermauern das im Lehrbuch vermittelte theoretische Gerüst mit einem praktischen Fundament. Das Lehrbuch ist schon aufgrund seines Titels (Allgemeiner Teil I) grundsätzlich auf die Verbrechenslehre im engeren Sinne beschränkt. Dennoch gelingt es dem Autor, einen anschaulichen Überblick über das totalrevidierte Strafen- und Massnahmenrecht in sein Lehrbuch hinein zu «schmuggeln» (vgl. § 7 zur Entwicklung des schweizerischen Strafrechts).

Auch wenn vom Aufbau her nicht ganz einleuchten will, weshalb der Verbrechensbegriff (§ 10) und die Verbrechenslehren (§ 11) nicht in die Einleitung integriert, sondern in einem eigenständigen Teil behandelt werden, bleibt insbesondere letzteres Kapitel lesenswert. Dass der Nachteil der finalen Handlungslehren in ihrem Zuschnitt auf Vorsatzdelikte besteht und insbesondere sorgfaltswidrige Handlungen gerade nicht final sind, ist zwar in der Sache nichts Neues, in solcher Prägnanz aber nur in wenigen Lehrbüchern nachzulesen.

Im zweiten Teil wird sodann unter dem Titel «die einzelnen Verbrechensmerkmale» der eigentliche Kern der Zurechnungslehre abgehandelt: Handlungsbegriff (§ 12), Tatbestandsmässigkeit (§ 13), Rechtswidrigkeit (§ 14) und Schuld (§ 14). Dieser Teil ist allerdings nicht auf das vorsätzliche Begehungsdelikt beschränkt, sondern behandelt auch die Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Damit grenzt sich der Autor wohl bewusst (vgl. § 11 N 19) vom «klassischen» an der finalen Handlungslehre orientierten Lehrbuchaufbau (vorsätzliches Begehungsdelikt, vorsätzliches Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt) ab. Trotz dieser gemeinsamen Behandlung der Verbrechensmerkmale für die verschiedenen Varianten der Tatbestandsverwirklichung kommt auch Franz Riklin nicht darum herum, im dritten Teil als

«Spezialthemen zur Tatbestandslehre» sowohl Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 16) als auch Unterlassungsdelikte (§ 19) noch gesondert abzuhandeln. Diese Doppelspurigkeit beeinträchtigt die Verständlichkeit der Darstellung jedoch nicht und die Übersicht bleibt durch die konsequenten Querverweise gewahrt. Unerreicht ist das Lehrbuch dort, wo der Autor seine eigenen «wissenschaftlichen Steckenpferde» behandelt (vgl. § 20 zum Medienstrafrecht).

Das «Schweizerische Strafrecht» von Franz Riklin ist vorab denjenigen zu empfehlen, für die es geschrieben wurde: den Studierenden. Am Ende der (prüfungsrelevanten) Kapitel finden sich Übungsfragen, welche im Anhang aufgelöst werden. Der Strafrechtspraktiker kann sich bei kniffligen dogmatischen Abgrenzungsfragen einen schnellen Überblick über herrschende und abweichende *Lehr*meinungen verschaffen. An Judikatur ist die bundesgerichtliche, nicht aber die kantonale Rechtsprechung verarbeitet. Gerade in Zeiten des Übergangs vom alten zum neuen Recht bietet Riklins Lehrbuch noch einen ganz profanen praktischen Vorteil: Im Anhang ist der Text des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs abgedruckt, wie er vor dem 1. Januar 2007 galt.

Aus Sicht des potentiellen Käufers besteht der «unique selling point» gegenüber anderen Schweizer AT Lehrbüchern im bewussten Verzicht auf eine klassische Darstellung der Verbrechenslehre. Das Lehrbuch setzt mit diesem abweichenden Aufbau einen Kontrapunkt zur ansonsten dominierenden (deutschen?) Lehrbuchgliederung. Mag dieser Aufbau auf den ersten Blick gewöhnungsbedürftig erscheinen, so verdient seine Eigenständigkeit dennoch Applaus, zumal er einen alternativen Einstieg in die Materie und damit auch neue Blickwinkel eröffnet. Zusammenfassend gelingt es Franz Riklin, die Dogmatik der Verbrechenslehre «*so einfach wie möglich, aber nicht einfacher*» zu vermitteln.

Dr. iur. Marc Thommen , LL.M., Gerichtsschreiber am Bundesgericht